

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen hat der ElringKlinger AG (Max-Eyth-Straße 2, 72581 Dettin-
gen / Erms) mit Bescheid vom 29.05.2026 die nachfolgende immissionsschutzrechtliche Ände-
rungsgenehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesent-
lichen Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen
Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an Lösungsmittel von künftig maximal 310 Kilogramm je
Stunde und maximal 1.120 Tonnen je Jahr (§ 1 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 5.1.1.1 des An-
hanges 1 der 4. BImSchV) erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Absatz 8a Satz 1 BImSchG folgende öffentliche Be-
kanntmachung im Internet:

1. Genehmigungsbefehl

Der Genehmigungsbefehl wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht. Nicht
veröffentlicht werden in Bezug genommene Unterlagen, der gebührenrechtliche Entschei-
dungsteil, personenbezogene Daten sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse.

2. BVT-Merkblatt

Für die Änderungsgenehmigung war das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken
(BVT) „Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln
(12.2020)“ maßgeblich.

Tübingen, den 26.06.2026
Referate 54.3/51



Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Postzustellungsurkunde

ElringKlinger AG
Max-Eyth-Straße 2
72581 Dettingen / Erms

Abteilung 5 - Umwelt

Referat 54.3 - Industrie/Kommunen, Schwerpunkt
Abwasser

Name: (nicht veröffentlicht)
Telefon: (nicht veröffentlicht)
E-Mail: (nicht veröffentlicht)
Geschäftszeichen: RPT0543-8823-2026/11/1
(bei Antwort bitte angeben)
Datum: 29.05.2026

**Bandbeschichtungsanlage ■ und thermisch-regenerative Abgasreini-
gungsanlage TRA ■**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 19.11.2025, zuletzt ergänzt am 23.03.2026 ergehen folgende

1. Entscheidungen

1.1 Der ElringKlinger AG (im Folgenden „Antragstellerin“ genannt) wird die

**immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung
(Änderungsgenehmigung)**

der Anlage zur Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an Lösungsmittel von bisher 245 Kilogramm je Stunde auf maximal 310 Kilogramm je Stunde und maximal 1.120 Tonnen je Jahr (§ 1 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 5.1.1.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV) erteilt.

Die Änderungen umfassen im Wesentlichen:

- Die Errichtung und den Betrieb einer zusätzlichen Bandbeschichtungsanlage (Betriebseinheit ■■■■■) in Verbindung mit einem zusätzlichen Lösungsmiteleinsatz von max. 140 kg/h und die Errichtung und den Betrieb einer weiteren thermisch-regenerativen Abgasreinigung (Betriebseinheit ■■■■■, TRA ■■■■■),
- die Verringerung des Lösungsmiteleinsatzes bei der Bandbeschichtungsanlage ■■■■■ (Betriebseinheit ■■■■■) von max. 35 kg/h auf max. 30 kg/h und bei der Bandbeschichtungsanlage ■■■■■ (Betriebseinheit ■■■■■) von max. 140 kg/h auf max. 110 kg/h,
- die Verringerung des Lösungsmiteleinsatzes an den sonstigen Beschichtungsanlagen (Betriebseinheiten ■■■■■) von maximal 24 kg/h auf 16 kg/h und max. 90 t/a auf 60 t/a,
- die Verringerung des Lösungsmiteleinsatzes an der Phosphatier- und Haftvermittleranlage (Betriebseinheit ■■■■■) von max. 20 kg/h auf 10 kg/h und max. 72 t/a auf 36 t/a.

1.2 Es wird festgestellt, dass in der Anlage zwei Tätigkeiten nach Anhang II der 31. BImSchV ausgeführt werden:

Zu der Tätigkeit „Beschichten mit Bandblech“ nach Nummer 6 des Anhangs II der 31. BImSchV mit einem Verbrauch von organischen Lösungsmitteln von max. 280 kg/h und max. 1010 t/a gehören die folgenden Betriebseinheiten:

Betriebseinheit	Anlage	max. Lösungsmiteleinsatz		Abgasreinigung
		kg/Std	t/Jahr	
■■■■■	■■■■■	30	110	TRA ■■■■■
■■■■■	■■■■■	110	400	TRA ■■■■■
■■■■■	■■■■■	140	500	TRA ■■■■■

Zu der Tätigkeit „Beschichten von sonstigen Metalloberflächen“ nach Nummer 8 des Anhangs II der 31. BImSchV mit einem Verbrauch von organischen Lösungsmitteln von max. 30 kg/h und max. 110 t/a gehören die folgenden Betriebseinheiten:



Betriebseinheit	Anlage	max. Lösungsmiteleininsatz		Abgasreini- gung
		kg/Std	t/Jahr	
■	■	16	60	TRA ■
	■			
	■			
	■			
	■			
	■			
	■			
■	■	2	7	TRA ■
■	■	2	7	TRA ■
■	■	10	36	TRA ■

Der maximale Lösungsmiteleininsatz je Jahr resultiert aus 6000 Stunden netto Beschichtungszeit.

1.3 Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe

1.3.1 Im Abgas der Nachverbrennungsanlage TRA ■ (Emissionsquelle 1011) dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschritten werden (Halbstundenmittelwerte):

Kohlenmonoxid	0,10 g/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,10 g/m ³
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	20 mg/m ³
Formaldehyd	2 mg/m ³

Die festgesetzten Massenkonzentrationen beziehen sich auf trockenes Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

1.3.2 Die diffusen Emissionen von flüchtigen organischen Verbindungen dürfen die folgenden Werte der eingesetzten Lösungsmittel nicht überschreiten:

3% der eingesetzten Lösungsmittel für die Tätigkeit „Beschichten von Bandblech“

20% der eingesetzten Lösungsmittel für die Tätigkeit „Beschichten von sonstigen Metalloberflächen“

Flüchtige organische Verbindungen, die in gefassten unbehandelten Abgasen enthalten sind, zählen zu den diffusen Emissionen.

1.4 Die Anlage ist entsprechend den Nebenbestimmungen unter Nummer 2 und den in Nummer 5 dieser Entscheidung genannten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in dieser Änderungsgenehmigung nichts Anderes festgelegt ist. Die unter Nummer 5 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung.

1.5 Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die Baugenehmigung mit ein (§ 13 BImSchG)

1.6 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von (nicht veröffentlicht) Euro festgesetzt.

2. Nebenbestimmungen

2.1 Allgemein

2.1.1 Die Inbetriebnahme der neuen Bandbeschichtungsanlage ■ einschließlich der thermisch-regenerativen Abgasreinigung TRA ■ ist der Überwachungsbehörde unverzüglich per Mail anzuzeigen.

2.1.2 An der Bandbeschichtungsanlage ■ dürfen keine Lösungsmittel, die als karzinogen, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch mit den Gefahrenhinweisen H340, H350, H350i, H360D oder H360F eingestuft sind oder denen die Gefahrenhinweise H341 oder H351 zugeordnet sind oder die den organischen Stoffen der Klasse I nach Nr. 5.2.5 der TA Luft in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet sind, eingesetzt werden.

2.1.3 Es ist ein Jahresbericht nach den Anforderungen des § 31 BImSchG über bestimmte Berichtsthemen anhand des bereits vorliegenden Musters zu erstellen. Der Jahresbericht ist jeweils bis zum 30.04. des Folgejahres vorzulegen.

2.1.4 Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieser Entscheidung mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

2.2 Immissionsschutz - Luftreinhaltung

2.2.1 Allgemeines

2.2.1.1 Beim Anfahren der Abgasreinigungsanlage TRA■ dürfen lösungsmittelverarbeitende Prozesse an den jeweils angeschlossenen Produktionsanlagen (hier: Bandbeschichtungsanlage ■) erst in Betrieb genommen werden, wenn die Abgasreinigungsanlage die Mindestbrennkammertemperatur nach Nebenbestimmung Nummer 2.2.2.2 erreicht hat. Die Abgasreinigungsanlage darf erst abgefahren werden, wenn die lösungsmittelverarbeitenden Prozesse an der Produktionsanlage außer Betrieb genommen wurden und keine Restlösungsmittel in der Anlage und in den Abgasrohren mehr vorhanden sind.

2.2.1.2 Ausfälle, Störungen oder Stillstände der Abgasreinigungsanlage TRA■ mit Abführung der Abgase ohne Abgasreinigung (Bypass) sind der Überwachungsbehörde spätestens an dem auf das Auftreten der Störung folgenden Werktag per Mail mitzuteilen. Der Betreiber hat unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu ergreifen.

Wenn ein ordnungsgemäßer Betrieb nicht unmittelbar wieder hergestellt werden kann, ist der laufende Beschichtungsvorgang geordnet zu beenden – d.h. die laufende Beschichtung des Coils vollends zu Ende beschichtet werden kann oder das angemischte Beschichtungsmaterial vollends verarbeitet werden (Topfzeit ■ - und die angeschlossenen Produktionsanlagen (lösungsmittelverarbeitende Prozesse) daraufhin außer Betrieb zunehmen.

Die dabei freigesetzten Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen sind als diffuse Emissionen nach Nummer 1.3.2 zu bewerten und bei der Lösungsmittelbilanz nach Nummer 2.2.3 zu berücksichtigen.



2.2.1.3 Ausfälle, Störungen oder Stillstände der Abgasreinigungsanlage TRA ■ mit Abführung der Abgase ohne Abgasreinigung sind schriftlich festzuhalten. Aus den Aufzeichnungen, die auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen sind, muss hervorgehen

- Ursache, Art, Zeitpunkt und Dauer der Störung,
- Folgen der Störung nach innen und außen,
- ausgetretene Schadstoffmengen insbesondere der diffus emittierten Lösungsmittel während der Störung (gegebenenfalls Schätzung) und
- alle eingeleiteten Maßnahmen zur Beendigung der Störung sowie zur künftigen Verhinderung der Störung (vorbeugende Maßnahmen).

2.2.1.4 Wartungen und Instandsetzungsmaßnahmen an der Abgasreinigungsanlage TRA ■ (geplante Maßnahmen), bei welchen Abgas ungereinigt emittiert werden kann, sind bei Stillstand der angeschlossenen Produktionsanlagen (Lösungsmittelverarbeitende Prozesse) durchzuführen.

2.2.1.5 Die Brennkammertemperatur der Abgasreinigungsanlage TRA ■ ist kontinuierlich zu erfassen und aufzuzeichnen. Das Unterschreiten der nach Nebenbestimmung Nummer 2.2.2.2 festgelegten Mindestbrennkammertemperatur ist in einem Anlagenüberwachungs- und Steuerungssystem mit akustischer oder optischer Anzeige oder direkt durch ein akustisches und optisches Signal anzuzeigen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.

2.2.1.6 Die Mindest- bzw. Maximaltemperatur nach Nebenbestimmung Nummer 2.2.2.2 darf – außer beim An- und Abfahren der TRA ■ – nicht unter- bzw. überschritten werden.

2.2.1.7 Die Betriebszeiten der in Inhaltsbestimmung Nummer 1.2 genannten Betriebseinheiten sowie der Abgasreinigungsanlagen sind nach Betriebseinheit gesondert zu erfassen und der Überwachungsbehörde mit dem Jahresbericht nach Nebenbestimmung Nummer 2.1.3 vorzulegen.

2.2.1.8 Die Abgasreinigungsanlage TRA ■ ist mindestens einmal jährlich durch den Hersteller oder eine Fachfirma warten zu lassen. Das Ergebnis der Wartung ist schriftlich festzuhalten, mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.2.2 Überwachung der Emissionen

2.2.2.1 An der Anlage sind Roh- und Reingasseitig Messplätze, einschließlich Messstrecken und Probenahmestellen, entsprechend der DIN EN 15259 "Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht" (Ausgabe Januar 2008) einzurichten. Die Messplätze müssen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird.

2.2.2.2 Die Einhaltung der in diesem Bescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen im Abgas der Abgasreinigungsanlage TRA ■ (Emissionsquelle 1011) nach Nummer 1.3.1 ist frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage durch Messgutachten einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen. Die Messungen sollen bei Betriebsbedingungen durchgeführt werden, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können.
Bei der erstmaligen Messung nach Inbetriebnahme ist auch die Mindest- und Maximaltemperatur der Brennkammer der TRA ■ zu bestimmen und im Messbericht zu dokumentieren, bei der die Einhaltung der in Nummer 1.3.1 genannten Grenzwerte im gereinigten Abgas gewährleistet ist.

2.2.2.3 Die Messungen für Kohlenmonoxid, Stickstoffdioxid und Gesamtkohlenstoff sind wiederkehrend jährlich durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchzuführen. Die Emissionsmessung von Formaldehyd ist wiederkehrend alle drei Jahre durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchzuführen.

2.2.2.4 Der Messstelle sind alle notwendigen Daten, wie zum Beispiel einzuhaltende Grenzwerte und sonstige wichtige betriebstechnische Daten oder Bestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid zur Verfügung zu stellen.

2.2.2.5 Der Überwachungsbehörde ist mindestens vier Wochen vor Beginn der Messung der Durchführungstermin mitzuteilen und eine Messplanung zur Abstimmung vorzulegen. Die Messplanung hat der Norm DIN EN 15259 zu entsprechen.

2.2.2.6 Die Ermittlung der Emissionen ist unter Beachtung der Regelungen der Nummer 5.3.2 der TA Luft durchzuführen, insbesondere unter Beachtung der in Nummer 5.3.2.2 der TA Luft vorgeschriebenen Zahl der halbstündigen Einzelmessungen und der dort genannten Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können. Das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

2.2.2.7 Die Messungen müssen unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchgeführt werden, die gemäß den Nummern 5.3.2.3 und 5.3.5 der TA Luft dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein. Die Emissionsmessungen sind unter Beachtung der in Anhang 5 der TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN –Handbuches "Reinhaltung der Luft" und der dort beschriebenen Messverfahren durchzuführen. Die jeweilige Probenahme hat der Norm DIN EN 15259 zu entsprechen.

2.2.2.8 Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen und innerhalb von zwölf Wochen nach Abschluss der Messungen der Überwachungsbehörde vorzulegen.

2.2.2.9 Die Anforderungen bezüglich der Emissionen an Luftschadstoffen sind sicher eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet.

2.2.3 Umgang mit Lösungsmitteln

2.2.3.1 Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für diffuse Emissionen nach Nr. 1.3.2 ist einmal im Kalenderjahr durch eine Lösungsmittelbilanz je Tätigkeit zu belegen. Es ist für die Tätigkeit Beschichten von Bandblech und für die Tätigkeit Beschichten von sonstigen Metall- oder Kunststoffoberflächen jeweils eine separate Lösungsmittelbilanz zu erstellen.



Die Lösungsmittelbilanzen müssen den Anforderungen des Anhang V der 31. BImSchV entsprechen. Hierfür sind u.a. die Lösungsmittelverbräuche je Tätigkeit und Betriebseinheit sowie die Abfallmengen je Tätigkeit separat zu erfassen.

Die Lösungsmittelbilanz ist der Überwachungsbehörde mit dem Jahresbericht nach Nummer 2.1.3 vorzulegen.

Die Richtigkeit der Lösungsmittelbilanzen ist erstmals zwölf Monate nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage und danach in jedem dritten Kalenderjahr von einer zugelassenen Überwachungsstelle oder einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen feststellen zu lassen.

2.2.3.2 Die jährlich eingesetzten Lösungsmittelmengen sind anhand der Einkaufslisten, der Lagerbestände sowie verbindlicher Angaben der Hersteller zum Lösungsmittelgehalt der Einsatzstoffe zu belegen.

2.2.3.3 Einhaltung der reduzierten Lösungsmittelverbräuche

Bis zur Inbetriebnahme ist ein Konzept vorzulegen wie die Einhaltung der Lösungsmittelverbräuche nach Inhaltsbestimmung Nummer 1.2 an den einzelnen Betriebseinheiten dokumentiert und sichergestellt werden kann. Ein Konzeptentwurf kann vorab der Überwachungsbehörde übermittelt werden.

2.3 Immissionsschutz – Lärmschutz

2.3.1 Die in Kapitel 7.2 der Geräuschemissionsprognose nach TA Lärm [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] genannten Schallleistungspegel sowie die Vorgaben in Kapitel 6 zum Fahrverkehr auf dem Werksgelände sind einzuhalten.

2.3.2 Der durch die Lärmemissionen der neu hinzukommenden Anlagenbereiche verursachte Immissionsbeitrag darf an den maßgeblichen Immissionsorten folgende Werte nicht überschreiten:

Maßgebliche Immissionsorte		Gebietsnutzung	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
1	Plangebiet IO 2	SO	27	24



2	Plangebiet IO 3	SO	27	25
3	Whs. Herdternweg 1	MI	23	23
4	Whs. Schwalbenstadt 3	MI	25	25

- 2.3.3 Der Anlagenbetreiber hat auf seine Kosten die Schallimmissionen aller stationären Quellen frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme auf die Einhaltung der in der schalltechnischen Untersuchung [REDACTED] [REDACTED] der [REDACTED] angenommenen Schallleistungspegel durch Messung überprüfen zu lassen. Die Emissionsmessungen sind von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle durchzuführen und der Überwachungsbehörde vorzulegen. Die Emissionsmessung darf nicht durch die [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] durchgeführt werden.
- 2.3.4 Abweichungen von den in Kapitel 7.2 der Geräuschimmissionsprognose nach TA Lärm [REDACTED] [REDACTED] aufgeführten Schallleistungspegeln sind zulässig, sofern die unter Nebenbestimmung Nummer 2.3.3 aufgeführten Immissionsbeiträge an allen Immissionsorten unverändert eingehalten werden. Für Quellen mit einer Schallleistungspegelerhöhung ist die Einhaltung des Stands der Technik nachzuweisen. Die Voraussetzungen sind gutachterlich durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle nachzuweisen.
- 2.3.5 Die Überwachungsbehörde behält sich vor, in begründeten Fällen, z. B. bei Lärmbeschwerden, die Einhaltung der Immissionsrichtwerte auf Kosten des Anlagenbetreibers durch Messung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle überprüfen zu lassen.
- 2.3.6 Die Überwachungsbehörde behält sich vor, in begründeten Fällen, z. B. bei Überschreitung von Immissionsrichtwerten, das Erstellen und Führen eines Lärmkataster zu fordern. Die messtechnisch ermittelten Schallleistungspegel der Einzelquellen nach Nebenbestimmung Nummer 2.3.3 sind dann in diesem Lärmkataster zu erfassen.

2.4 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 2.4.1 Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen müssen mit einer Rückhalteeinrichtung ausgerüstet sein, die das gesamte in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann (100% Rückhalt) oder doppelwandig mit einem Leckanzeigesystem ausgerüstet sein. Die Ausnahmen hiervon nach § 49 Absatz 3 Satz 2 AwSV sind zu beachten.
- 2.4.2 Für die Bandbeschichtungsanlage ■ sowie die dazugehörigen Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation mit allen wesentlichen Angaben über die Anlage vor Inbetriebnahme der Bandbeschichtungsanlage ■ zu erstellen. Zu den wesentlichen Angaben zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit.
- 2.4.3 Die Bandbeschichtungsanlage ■ bedarf einer Löschwasserrückhaltung. Diese ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu bemessen und bis zur Inbetriebnahme der Bandbeschichtungsanlage ■ umzusetzen.

2.5 Ausgangszustandsbericht

Bis zur Inbetriebnahme der Bandbeschichtungsanlage ■ ist ein Bericht über den Ausgangszustand der gesamten genehmigungsbedürftigen Anlage der Überwachungsbehörde vorzulegen. Es ist ein Konzept zur Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, vorzulegen. Die Zeiträume für die Überwachung sind so festzulegen, dass sie mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

2.6 Arbeitsschutz

- 2.6.1 Gefahrstoffkataster



Es ist ein Verzeichnis der im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe zu führen, in dem auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter verwiesen wird. Das Verzeichnis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Gefahrstoffs,
- Einstufung des Gefahrstoffs mit Angaben zu den gefährlichen Eigenschaften,
- die Inhaltstoffe nach Abschnitt 3 der Sicherheitsdatenblätter mit Angaben zu den gefährlichen Eigenschaften der Einzelstoffe (H-Sätze),
- Wassergefährdungsklasse des Gefahrstoffs,
- Angaben zu den im Betrieb verwendeten Mengenbereichen,
- Bezeichnung der Arbeitsbereiche, in denen Beschäftigte dem Gefahrstoff ausgesetzt sein können.

Diese Angaben - mit Ausnahme der Mengenbereiche - müssen allen betroffenen Beschäftigten und ihrer Vertretung zugänglich sein.

Das aktuelle Gefahrstoffkataster ist der Überwachungsbehörde bis zur Inbetriebnahme vorzulegen.

2.6.2 Explosionsschutzdokument

Vor Inbetriebnahme der Bandbeschichtungsanlage ■ und der TRA ■ ist im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung ein Explosionsschutzdokument zu erstellen. Das vorhandene Ex-Schutzdokument der Gesamtanlage ist entsprechend zu ergänzen und zu aktualisieren. Daraus muss insbesondere hervorgehen,

1. dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind,
2. dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen (Darlegung eines Explosionsschutzkonzeptes),
3. ob und welche Bereiche entsprechend Anhang I Nummer 1.7 GefStoffV in Zonen eingeteilt wurden,
4. für welche Bereiche Explosionsschutzmaßnahmen nach § 11 und Anhang I Nummer 1 GefStoffV getroffen wurden,
5. wie die Vorgaben nach § 15 GefStoffV umgesetzt werden und
6. welche Überprüfungen nach § 7 Absatz 7 GefStoffV und welche Prüfungen zum Explosionsschutz nach Anhang 2 Abschnitt 3 der Betriebssicherheitsverordnung durchzuführen sind.

- 2.6.3 Die Anlagen in explosionsgefährdenden Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme der Anlage und danach wiederkehrend mindestens alle 6 Jahre durch eine befähigte Person auf Explosionssicherheit zu prüfen.
- 2.6.4 Vor Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagen ist für die einzelnen Arbeitsplätze bzw. Tätigkeiten eine Gefährdungsbeurteilung nach den Maßgaben des Arbeitsschutzgesetzes, der Betriebssicherheitsverordnung und der Gefahrstoffverordnung durchzuführen. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren. Die Mitarbeiter sind zu unterweisen.

2.7 Maschinenrichtlinie

Vor Inbetriebnahme der Bandbeschichtungsanlage ■ müssen die sich aus Artikel 5 der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG ergebenden Anforderungen erfüllt sein.

Die Sicherheit der Bandbeschichtungsanlage ■ hängt von den Montagebedingungen ab. Sie ist daher vor der erstmaligen Verwendung von einer hierzu befähigten Person prüfen zu lassen.

Die Prüfung umfasst:

1. Die Kontrolle der vorschriftsmäßigen Montage oder Installation und der sicheren Funktion,
2. Die rechtzeitige Feststellung von Schäden,
3. Die Feststellung, ob die getroffenen sicherheitstechnischen Maßnahmen geeignet und funktionsfähig sind.

Die Prüfung muss vor jeder Inbetriebnahme nach einer Montage stattfinden. Prüfinhalte, die im Rahmen eines Konformitätsbewertungsverfahrens geprüft und dokumentiert wurden, müssen nicht erneut geprüft werden.

3. **Begründung**

3.1 Sachverhalt

Die Firma Elring Klinger AG betreibt am Standort Max Eyth Str. 2 in 72581 Dettingen / Erms verschiedene Anlagen zur Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen und mechanischen Be-

arbeitung von Metallwerkstoffen zur Herstellung von Komponenten vorwiegend für die Automobilindustrie. Die Bandbeschichtungsanlagen bilden mit weiteren, den sog. sonstigen Beschichtungsanlagen eine gemeinsame, immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage in Zusammenhang mit § 1 Absatz 3 und Nr. 5.1.1.1 Anhang 1 der 4. BImSchV. Die Anlage unterfällt der EU-Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie oder IED) und zudem aufgrund des Einsatzes von Lösungsmitteln hinsichtlich der Anforderungen an die Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen dem Anwendungsbereich der 31. BImSchV.

Die Firma hat mit Unterlagen vom 19.11.2025, zuletzt ergänzt am 23.03.2026 einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung bestehenden Bandbeschichtungsanlage gestellt. Gegenstand der beantragten Änderungen sind

- Errichtung und Betrieb einer weiteren Bandbeschichtungsanlage [REDACTED] [REDACTED] verbunden mit einer Erhöhung des Gesamtlösemiteileinsatzes,
- Errichtung und Betrieb einer weiteren thermisch-regenerativen Abgasreinigungsanlage [REDACTED]
- Verringerung des Lösemiteileinsatzes bei den Bandbeschichtungsanlagen [REDACTED] [REDACTED] sowie bei den sonstigen Beschichtungsanlagen [REDACTED] [REDACTED] und der Phosphatier- und Haftvermittleranlage [REDACTED] [REDACTED]
- Wegfall der Spritzanlage [REDACTED]

Hinweis:

Die Errichtung und der Betrieb einer weiteren Stanz- und Montagelinie [REDACTED] ist keine Nebeneinrichtung der genehmigungsbedürftigen Anlage und auch für sich genommen nicht genehmigungsbedürftig und daher im Rahmen dieser Entscheidung nicht weiter berücksichtigt.

3.2 Rechtliche Gründe

3.2.1 Genehmigungserfordernis, Verfahrensart, Öffentlichkeitsbeteiligung

Die vorliegend beantragten Änderungen (hier: u.a. Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Bandbeschichtungsanlage in Verbindung mit einem zusätzlichen Lösemiteileinsatz) stellen

eine wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 1 BImSchG dar, da durch die Änderungen nachteilige Auswirkungen (zum Beispiel Luft- und Lärmemissionen) hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG erheblich sein können. Das Vorhaben bedarf daher einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG.

Das Änderungsgenehmigungsverfahren ist gemäß § 2 Absatz 1 der 4. BImSchV aufgrund der Kennzeichnung in Nummer 5.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben „G“ grundsätzlich als förmliches Verfahren (d.h. mit Öffentlichkeitsbeteiligung) durchzuführen.

Da von dem Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind, konnte auf Antrag der Antragstellerin nach § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG von wesentlichen Teilen der Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen werden.

3.2.2 Genehmigungsfähigkeit

Die geplanten Änderungen erfüllen die Voraussetzungen des § 16 BImSchG in Verbindung mit § 6 BImSchG (vergleiche dazu folgende Ausführungen).

3.2.2.1 Immissionsschutz

Luftschadstoffe

Die in Nummer 1.3 vorgegebenen Emissionsbegrenzungen und die in Abschnitt 2 vorgegebenen Maßgaben zur Durchführung von Messungen und Wartung der Abgasreinigungsanlage TRA ■ stellen sicher, dass die in § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 2 BImSchG normierten Schutz- und Vorsorgeanforderungen entsprechend des Standes der Technik eingehalten werden.

In dem Lufttechnischen Gutachten zu Erforderlichen Schornsteinhöhen sowie Immissionen luftfremder Stoffe des Büros ■ in Zusammenarbeit mit ■ vom 30.10.2025 ■ wird bestätigt, dass

- eine Schornsteinhöhe von 16,8 m über Grund erforderlich ist;
- die durch das beantragte Vorhaben verursachten Immissions-Zusatzbelastungen als nicht erheblich nachteilig einzustufen sind und

- die Immissionen keine schädlichen Umwelteinwirkungen (hier: menschliche Gesundheit), sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft verursachen.

In der Anlage werden die folgenden zwei Tätigkeiten nach Anhang II der 31. BImSchV durchgeführt: Beschichten von Bandblech mit einem Lösungsmittelverbrauch von 1010 t/a und das Beschichten von sonstigen Metall- oder Kunststoffoberflächen mit einem Lösungsmittelverbrauch von 110 t/a.

Die Anforderungen an die Anlage zur Reinhaltung der Luft beruhen auf den Vorgaben der 31. BImSchV, der TA Luft sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für Anlagen zur Oberflächenbehandlung unter Verwendung organischer Lösungsmittel und der Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien (Oberflächenbehandlungs-VwV).

Die Emissionsgrenzwerte nach Nummer 1.3.1 wurden antragsgemäß festgesetzt und beruhen auf den allgemeinen Vorgaben nach Nummer 2.4 der TA Luft und Nummer 6.1.1 des Anhangs III der 31. BImSchV.

Ergänzend zu den antragsgemäßen Emissionsbegrenzungen wird in Nummer 1.3.1 die Emissionsbegrenzung für Formaldehyd nach § 3 Absatz 2 der 31. BImSchV festgelegt, da Formaldehyd in der Abgasreinigungsanlage entstehen kann. Antragsgemäß werden keine Lösungsmittel, die als karzinogen, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch mit den Gefahrenhinweisen H340, H350, H350i, H360D oder H360F eingestuft sind oder denen die Gefahrenhinweise H341 oder H351 zugeordnet sind oder die den organischen Stoffen der Klasse I nach Nr. 5.2.5 der TA Luft in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet sind, eingesetzt. Ein Einsatz dieser Stoffe wird mit Nebenbestimmung Nummer 2.1.2 untersagt. Mit Emissionen von Stoffen mit diesen Gefahrenhinweisen ist somit nicht zu rechnen.

Die Grenzwerte für diffuse Emissionen in Nummer 1.3.2 werden antragsgemäß entsprechend Nummer 6.1.2 des Anhangs III der 31. BImSchV festgesetzt. Der Lösungsmittelverbrauch für die Tätigkeit 8.1 an sich liegt mit 110 t/a unterhalb der Schwelle für Tätigkeiten nach der Nummer 6.7 des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/EU. Für diese Tätigkeit werden die zulässigen diffusen Emissionen für genehmigungsbedürftigen Anlagen nach Anhang III Nr. 8.1.2 der 31. BImSchV festgelegt¹.

¹ Vgl. auch Auslegungsfrage zu § 2 Nummer 34 (S.9) des LAI-Auslegungsfragenkatalog zur 31. BImSchV, Stand 04.11.2025

Die Messverpflichtungen in Nebenbestimmung Nummer 2.2.2.2 sowie 2.2.2.3 basieren auf §§ 6 Absatz 1 und 2 i.V.m. § 5 Absatz 4 der 31. BImSchV und Abschnitt c der Oberflächenbehandlungs-VwV². Aus der Abgasreinigungsanlage TRA ■ werden antragsgemäß bis zu 0,52 kg Gesamtkohlenstoff pro Stunde emittiert. Daher sind die Messungen für Gesamtkohlenstoff jährlich durchzuführen. Kontinuierliche Messungen sind entsprechend den Vorgaben der TA Luft nicht erforderlich.

Die Nebenbestimmungen Nummern 2.2.2.4 bis 2.2.2.9 dienen der Umsetzung der Vorgaben zu Emissionsmessungen gemäß der 31. BImSchV in Verbindung mit der TA Luft.

Für die beiden Tätigkeiten sind nach § 3 Absatz 4 der 31. BImSchV die Anforderungen an diffuse Emissionen nach Anhang III für jede Tätigkeit einzeln einzuhalten. Demnach ist für jede Tätigkeit eine separate Lösungsmittelbilanz zu erstellen (siehe Nebenbestimmung Nummer 2.2.3.1). Hierbei sind alle erforderlichen Größen, wie Lösungsmittelverbrauch, erfasste Abfälle etc. getrennt nach Tätigkeit zu erfassen. Die Richtigkeit der Lösemittelbilanzen ist nach § 6 Absatz 5 der 31. BImSchV von zugelassenen Überwachungsstellen oder öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen regelmäßig feststellen zu lassen. Zentral für die Genauigkeit der Lösungsmittelbilanz ist u.a. die genaue Bestimmung der Lösungsmittelverbräuche je Tätigkeit, siehe Nebenbestimmung Nummer 2.2.3.2. Antragsgemäß werden die Lösungsmittelverbräuche an einzelnen Anlagen reduziert. Die Antragstellerin muss nach Nebenbestimmung Nummer 2.2.3.3 ein Konzept erarbeiten mit dem die Einhaltung dieser Lösungsmittelverbräuche nachgewiesen werden kann.

Für den Ausfall von Abgasreinigungsanlagen sind abweichend vom Antrag strengere Anforderungen festzulegen. Für genehmigungsbedürftige Anlagen wird nach § 3 Absatz 7 der 31. BImSchV stets der Stand der Technik nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG angewandt. Der Betrieb der Anlage mit einer Abgasreinigung entspricht dem Stand der Technik und erfüllt die Verpflichtung von Betreibern nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG. Dem Grundsatz nach ist der Betrieb

² Allgemeine Verwaltungsvorschrift für Anlagen zur Oberflächenbehandlung unter Verwendung organischer Lösungsmittel und der Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien¹ (Oberflächenbehandlungs-VwV) vom 25.07.2024

der Anlage nur in Verbindung mit dem Betrieb der zugehörigen Abgasreinigungseinrichtung zulässig.

Sollten die Anforderungen der §§ 3 und 4 der 31. BImSchV (betrifft u.a. Emissionsanforderungen) nicht eingehalten werden, hat der Betreiber nach § 5 Absatz 9 der 31. BImSchV neben der Pflicht, die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren auch unverzüglich die Maßnahmen zu treffen, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sicherzustellen. Für genehmigungsbedürftigen Anlagen gelten darüber hinaus die Vorgaben der TA Luft.

Nach Nummer 5.1.3 der TA Luft müssen Betriebsvorgänge, die mit Abschaltungen oder Umgehungen der Abgasreinigungseinrichtungen verbunden sind, im Hinblick auf geringe Emissionen ausgelegt und betrieben sowie durch Aufzeichnung geeigneter Prozessgrößen besonders überwacht werden. Für den Ausfall von Einrichtungen zur Emissionsminderung sind Maßnahmen vorzusehen, um die Emissionen unverzüglich so weit wie möglich und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu vermindern.

Laut dem Auslegungsfragenkatalog zur 31. BImSchV der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) (Stand 04.11.2025) S. 20 gilt grundsätzlich, dass bei Ausfall bzw. Wartungen von Abgasreinigungseinrichtungen insbesondere die lösungsmittelhaltigen Prozesse nicht durchgeführt werden dürfen. Ggf. kann die Genehmigungsbehörde einen Weiterbetrieb der lösungsmittelverarbeitenden Prozesse über einen bestimmten Zeitraum in Abhängigkeit von der spezifischen Fallsituation zulassen, sofern dadurch nachweislich keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Aufgrund der Verhältnismäßigkeit wird mit Nebenbestimmung Nummer 2.2.1.2 der Antragstellerin nicht zugemutet, im Fall einer Störung der Abgasreinigungseinrichtung die Produktion unmittelbar zu unterbrechen. Stattdessen wird der Antragstellerin gestattet, den aktuell laufenden Produktionsvorgang noch sicher und geordnet zu beenden. Das bedeutet im konkreten Fall, die Beschichtung eines Coils noch bis ans Bandende zu fahren. Alternativ kann das beim Auftreten einer Störung der Abgasreinigungseinrichtung bereits angemischte Zweikomponentenmaterial mit einer Verarbeitungszeit von [REDACTED] vollends zu Ende verarbeitet werden. Dann jedoch ist mit der Fortsetzung der Produktion so lange zu warten bis die Abgasreinigungseinrichtung wieder funktionsbereit ist.

Nebenbestimmung Nummer 2.2.1.4 dient der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Nebenbestimmung Nummer 2.2.1.1 konkretisiert die Anforderungen aus § 3 Absatz 5 der 31. BIm-SchV.

Lärm

Mit der Schallimmissionsprognose von [REDACTED]

[REDACTED] wird der Nachweis erbracht, dass die durch die Lärmemissionen der neu hinzukommenden Anlagenbereiche verursachten Immissionsbeiträge die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 10 dB(A) unterschreitet und somit außerhalb des Einwirkungsbereichs der Änderung liegt.

In den im Antrag enthaltenen schalltechnischen Untersuchungen werden dabei technische und organisatorische Maßnahmen bei der Ermittlung der Beurteilungspegel berücksichtigt. Nebenbestimmung Nummer 2.3.1 stellt sicher, dass die vorgesehenen Maßnahmen dauerhaft umgesetzt und damit die Genehmigungsvoraussetzungen gewährleistet werden. Erfahrungsgemäß ergeben sich mit der Realisierung eines Vorhabens kleinere Veränderungen hinsichtlich der Schallleistungspegel einzelner Quellen. Dem Rechnung tragend, wird eine Flexibilisierung zugelassen, sofern die Immissionsbeiträge an den maßgeblichen Einwirkorten unverändert bleiben (Nebenbestimmung Nummer 2.3.4).

Durch die Neuausweisung des Bebauungsplans „Schwalbenstadt II“ mit einem Sondergebiet „Pflege und Betreuung“ und einem Sondergebiet „Wohnheim mit Tagesstruktur“ in der Nähe des Anlagenstandorts ergeben sich für die Lärmbetrachtung neue Immissionsorte. Das Konfliktpotenzial durch die neuen Sondergebiete ist zum Zeitpunkt der Erteilung dieser Genehmigung noch nicht abschätzbar.

Nebenbestimmung Nummer 2.3.3 ermöglicht der Überwachungsbehörde bei möglichen Überschreitungen der festgelegten Immissionswerte diese überprüfen und plausibilisieren zu können.

Mit Nebenbestimmung Nummer 2.3.6 behält sich die Überwachungsbehörde bei einer möglichen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm die Forderung vor, messtechnisch erfasste Schallleistungspegel von Einzelquellen für die gesamte Anlage in einem Lärmkataster zu erfassen. Anhand des systematisch erstellten Lärmkatasters könnten relevante Lärmquellen identifiziert werden und geeignete Maßnahmen zur Lärminderung nach dem Stand der Technik zur Lärminderung abgeleitet werden.

Allgemein – Verfahrensrecht - Erlöschen der Genehmigung

Rechtsgrundlage für die auflösende Bedingung in Nummer 2.1.4 dieser Entscheidung ist § 18 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG. Mit der Fristsetzung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich mit zunehmendem zeitlichem Abstand zwischen Erteilung und Inanspruchnahme der Genehmigung zunehmend auch die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse verändern können. Dies kann Auswirkungen auf die Genehmigungsvoraussetzungen haben und die verfolgten Schutz- und Vorsorgeziele gefährden. Eine Fristsetzung ist daher insbesondere im öffentlichen Interesse, wenn es sich wie hier um eine Anlage nach der IE-Richtlinie handelt, für die besondere Anforderungen Anwendung finden. Es wird daher eine Frist von drei Jahren als angemessen angesehen. Sie gibt unter Wahrung des vorgenannten öffentlichen Interesses der Antragstellerin ausreichend Spielraum und Planungssicherheit.

3.2.2.2 Gewässerschutz

Aufgrund der Lage in der erweiterten Zone III des Wasserschutzgebiets „Au/Schwalbenstadt“ sind an die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen weitergehende Anforderungen an den Rückhalt der Anlagen nach § 49 Absatz 2 AwSV zu stellen (Nebenbestimmung Nummer 2.4.1).

Mit Nebenbestimmung Nummer 2.4.2 wird sichergestellt, dass die nach § 43 Absatz 1 der AwSV erforderliche Anlagendokumentation bis zur Inbetriebnahme der Bandbeschichtung ■ vorliegt. Aufgrund des antragsgemäßen Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen, der Lage im Wasserschutzgebiet sowie der antragsgemäßen Einstufung der Bandbeschichtungsanlage ■ als feuergefährdeter Bereich, ergibt sich das Erfordernis der Rückhaltung verunreinigten Löschwassers aus dem Besorgnisgrundsatz des Wasserrechts nach § 62 Absatz 1 WHG i.V.m. § 53 WG und § 20 AwSV. Die Löschwasserrückhaltung ist bis zur Inbetriebnahme der Bandbeschichtungsanlage ■ sicherzustellen (Nebenbestimmung Nummer 2.4.3).

Darüber hinaus fällt antragsgemäß in der Anlage kein Abwasser an.

3.2.2.3 Boden - Ausgangszustandsbericht

Für Anlagen nach der IE-Richtlinie (hier Nr. 6.7), in denen relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, ist nach § 10 Absatz 1a BImSchG ein Ausgangszustandsbericht vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer

Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn aufgrund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Der Umfang des Ausgangszustandsberichts wird in § 4a Absatz 4 der 9. BImSchV festgelegt. Nebenbestimmung Nummer 2.5 regelt, dass der Ausgangszustandsbericht in Übereinstimmung mit § 7 Absatz 1 Satz 5 der 9. BImSchV bis zur Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden. Mit dem Ausgangszustandsbericht ist auch ein Konzept zur Überwachung von Boden und Grundwasser unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Überwachungshäufigkeit nach § 21 Absatz 2a Satz 2 der 9. BImSchV vorzulegen.

3.2.2.4 Arbeitsschutz

Das in den Nebenbestimmungen 2.6.1 geforderte Gefahrstoffkataster wird in der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) im § 6 Absatz 10 definiert. Mit der Nebenbestimmung 2.6.2 wird sichergestellt, dass vor der Inbetriebnahme der Bandbeschichtungsanlage ■ mit der zugehörigen TRA ■ ausreichend Sorge getragen wird, Gefährdungen durch explosionsfähige Atmosphären zu verhindern. Diese Anforderung ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung, die nach GefStoffV § 6 Absatz 9 zu erstellen ist. Weitere Schutzmaßnahmen in diesem Zusammenhang werden in der Betriebssicherheitsverordnung § 9 Absatz 4 definiert.

3.2.3 Gebühr

Für die Erteilung dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird eine Gesamtgebühr festgesetzt. Diese Gebühr setzt sich zusammen aus einer Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung und einer Gebühr für die miteingeschlossene Baugenehmigung.

Die immissionsschutzrechtliche Gebührenentscheidung beruht grundsätzlich auf den §§ 1, 3, 4, 5 und 7 des Landesgebührengesetzes (LGebG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und der Nummer 8.4.1 sowie 8.18.3 Anmerkung Nummer (2) der Anlage zur GebVO UM in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und Nummer 13.1.1 der Anlage der Gebührenverordnung MLW.

Der Festsetzung des immissionsschutzrechtlichen Gebührenteils wurden die von der Antragstellerin angegebenen Investitionskosten in Höhe von (nicht veröffentlicht) EUR zugrunde gelegt.

Bei der Festsetzung des baurechtlichen Gebührentteils wurden die von der Antragstellerin angegebenen Baukosten in Höhe von (nicht veröffentlicht) EUR zugrunde gelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Sigmaringen mit Sitz in Sigmaringen Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Andreas Grangler

4. Hinweise

4.1 Immissionsschutzrechtliches Verfahren

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid unbeschadet der behördlichen Entscheidungen ergeht, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

4.2 Immissionsschutz – Luft

Auf genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach § 3 Absatz 6 der 31. BImSchV die Vorgaben nach Nummer 5.2.6 der TA Luft zum Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen anzuwenden.

Die Antragstellerin hat an den anderen Bandbeschichtungsanlagen und sonstigen Beschichtungsanlagen schädliche Stoffe oder Gemische, die als karzinogen, kemzellmutagen oder reproduktionstoxisch gelten und denen die Gefahrenhinweise H340, H350, H350i, H360D oder H360F zugeordnet sind oder die mit diesen Gefahrenhinweisen zu kennzeichnen sind, so weit wie möglich durch weniger schädliche Stoffe oder Gemische zu ersetzen. Das Ersetzen der schädlichen Stoffe oder Gemische hat unverzüglich zu erfolgen.

Die Emissionen an flüchtigen organischen Verbindungen, die als karzinogen, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch eingestuft sind, dürfen, auch wenn mehrere Verbindungen vorhanden sind, einen Massenstrom von 2,5 Gramm je Stunde oder, im gefassten Abgas, eine Massenkonzentration von 1 Milligramm je Kubikmeter nicht überschreiten.

4.3 Wasser

Auf die Betreiberpflichtungen der AwSV, insbesondere

- der Prüfpflichten gemäß § 46 für die Anlagen sowie
- der Anzeigepflichten gemäß § 40 von Neuanlagen oder bei wesentlichen Änderungen

wird hingewiesen.

4.4 Abfall

Anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen und dabei vorrangig zu vermeiden oder zu verwerten. Dabei sind insbesondere die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung zu beachten. In Bezug auf die Entsorgung gefährlicher Abfälle ist die Nachweisverordnung zu beachten.

4.5 Arbeitsschutz

Auf die Betreiberpflichten des ÜAnIG sowie der BetrSichV, insbesondere der Prüfpflichten für Druckanlagen, Anlagen in explosionsgefährdeten Anlagen sowie Aufzügen, wird hingewiesen.

4.6 Datenschutz

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/>

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

5. Antragsunterlagen

Ordner/ Kapitel	Inhalt der Antragsunterlagen (Name des Dokuments und des/r ErstellerIn)	Stand (TT.MM.J JJJ)	Seiten- anzahl
	Deckblatt Antrag Ersteller: [REDACTED]	03.26	1
	Inhaltsverzeichnis Ersteller: [REDACTED]	03.26	5
	Glossar Ersteller: [REDACTED]	03.26	7
Kapitel 1.0 - Antragstellung			
	Formblatt 0 Inhaltübersicht Ersteller: [REDACTED]	03.26	2
	Formblatt 1 Antrag Ersteller: [REDACTED]	03.26	5
	Erläuterungen Ersteller: [REDACTED]	03.26	12
	Anlage 1 Vollmacht Ersteller: ElringKlinger	03.26	2
	Anlage 2 Kostenübernahmeerklärung Ersteller: ElringKlinger	14.01.26	1
Kapitel 2.0 – Allgemeine Angaben			
	Erläuterungen Ersteller: [REDACTED]	03.26	3
	Auszug Topographische Karte ([REDACTED], 1 : 10.000) Ersteller: [REDACTED]	18.09.25	1
	Werkslageplan Ersteller: ElringKlinger, überarbeitet [REDACTED]	19.03.26	1

Kapitel 3.0 – Anlagen- und Betriebsbeschreibung

	Formblatt 2.1 Ersteller:	Anlagedaten [REDACTED]	03.26	2
	Formblatt 2.2 Ersteller:	Stoffe [REDACTED]	03.26	2
	Formblatt 311 Ersteller:	Zentrale technische Angaben [REDACTED]	03.26	9
	Erläuterungen Ersteller:	[REDACTED]	03.26	20
	Grundfließschema Beschichtungsanlagen [REDACTED] Ersteller:	[REDACTED]	19.03.26	1
	Fließschema für Walzenauftragsmaschine [REDACTED] Ersteller:	[REDACTED]	19.11.25	1
	Aufstellungsplan westlicher Werkteil [REDACTED] ca. 1 : 385) Ersteller:	[REDACTED]	19.03.26	1
	Aufstellungsplan östlicher Werkteil [REDACTED] 1 : 500) Ersteller:	[REDACTED]	19.03.26	1
	Anlage 1 Ersteller:	Sicherheitsdatenblätter Zusammenstellung [REDACTED]	19.11.25	62

Kapitel 4.0 – Umweltschutz und Anlagensicherheit

	Formblatt 3.1 Ersteller:	Emissionen / Betriebsvorgänge [REDACTED]	03.26	1
	Formblatt 3.2 Ersteller:	Emissionen / Maßnahmen [REDACTED]	03.26	1
	Formblatt 3.3 Ersteller:	Emissionen / Quellen [REDACTED]	03.26	1
	Formblatt 4 Ersteller:	Lärm [REDACTED]	03.26	1
	Formblatt 5.1 Ersteller:	Abwasser / Anfall [REDACTED]	03.26	1

	Formblatt 5.2 Ersteller: [REDACTED]	Abwasser / Abwasserbehandlung	03.26	1
	Formblatt 5.3 Ersteller: [REDACTED]	Abwasser / Einleitung	03.26	1
	Formblatt 6.1 Ersteller: [REDACTED]	Übersicht wassergefährdende Stoffe	03.26	2
	Formblatt 6.2 Ersteller: [REDACTED]	Detailangaben wassergefährdende Stoffe	03.26	3
	Formblatt 7 Ersteller: [REDACTED]	Abfälle	03.26	1
	Formblatt 10.1 Ersteller: [REDACTED]	Anlagensicherheit / Störfall-Verordnung	03.26	1
	Formblatt 10.2 Ersteller: [REDACTED]	Anlagensicherheit / Sicherheitsabstand	03.26	1
	Erläuterungen Ersteller: [REDACTED]		03.26	20
	Anlage 1 Ersteller: [REDACTED]	Lufttechnisches Gutachten	03.26	94 inkl. Anlagen
	Anlage 2 Ersteller: [REDACTED]	Geräuschimmissionsprognose	06.11.25	30 inkl. Anlagen
Kapitel 5.0 – Arbeitssicherheit				
	Formblatt 8 Ersteller: [REDACTED]	Arbeitsschutz	03.26	3
	Erläuterungen Ersteller: [REDACTED]		03.26	11



Kapitel 6.0 – Ausgangszustand (wird nachgereicht)			
	Erläuterungen Ersteller: [REDACTED]	03.26	1
Kapitel 7.0 – Bauantrag und Brandschutz			
	Vollmacht Ersteller: [REDACTED]	22.09.25	1
	Antrag auf Baugenehmigung Ersteller: [REDACTED]	22.09.25	4
	Baubeschreibung Ersteller: [REDACTED]	22.09.25	3
	Angaben zu gewerblichen Anlagen Ersteller: [REDACTED]	22.09.25	4
	Bauleitererklärung Ersteller: [REDACTED]	22.09.25	1
	Statistik der Baugenehmigungen Ersteller: [REDACTED]	22.09.25	2
	Statistik der Baugenehmigungen - Aktenexemplar Ersteller: [REDACTED]	22.09.25	2
	Statistik der Baufertigstellungen Ersteller: [REDACTED]	22.09.25	2
	Lageplan (1 : 500) Ersteller: [REDACTED]	17.09.25	2
	Lageplan – schriftlicher Teil Ersteller: [REDACTED]	17.09.25	3
	Berechnung der Grundflächen und Baumassen Ersteller: [REDACTED]	17.09.25	1
	Grundriss Erdgeschoss (1 : 100) Ersteller: [REDACTED]	17.09.25	1
	Ansicht - Schnitte (1 : 100) Ersteller: [REDACTED]	17.09.25	1

	Ansicht Süd-West (1 : 100) Ersteller: [REDACTED]	17.09.25	1
	Grundriss Dachaufsicht (1 : 100) Ersteller: [REDACTED]	17.09.25	1
	Brandschutztechnische Stellungnahme Ersteller: [REDACTED]	18.09.25	3

Anlage

- 1 Ordner Antragsunterlagen (vgl. Nr. 5)